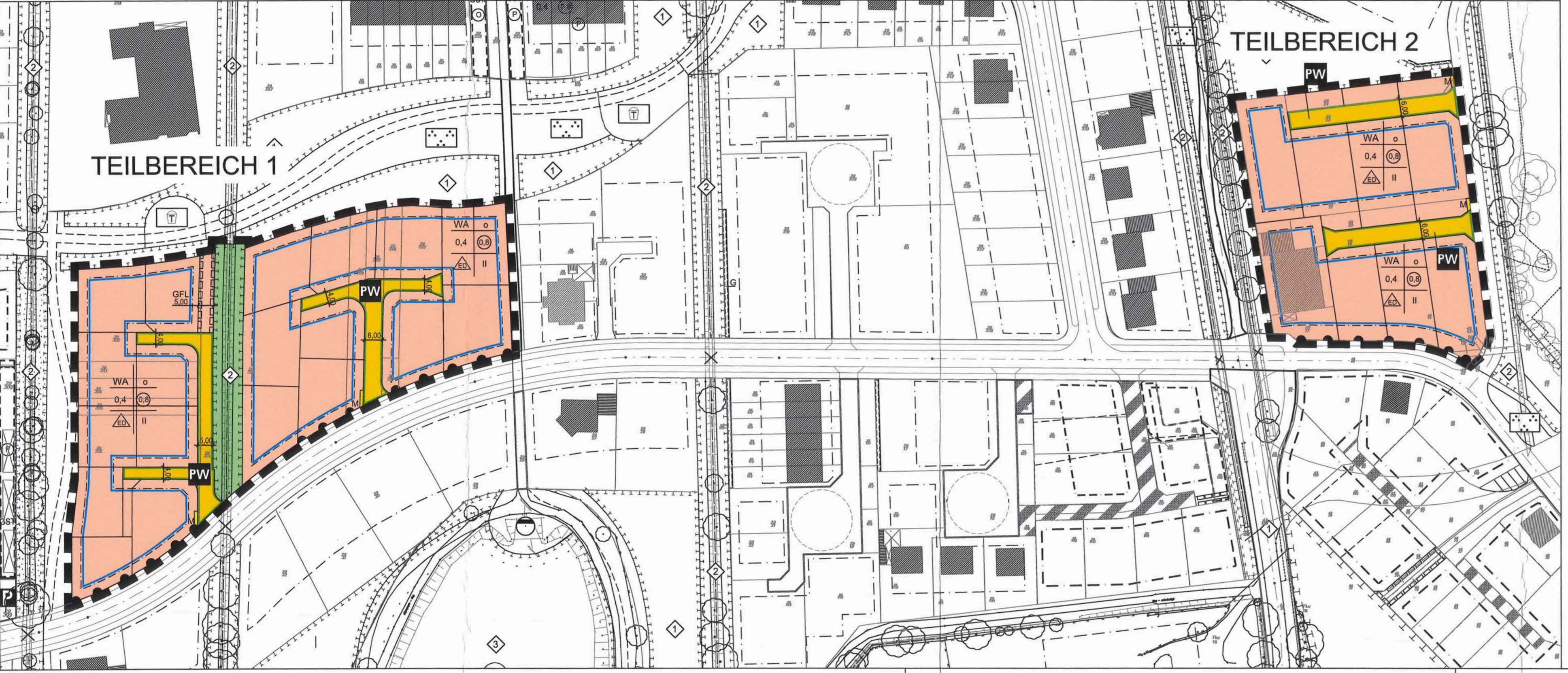


# SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 52A "SÜDÖSTLICH DES BROOKWEGES" FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH DER STRASSE "KRÜCKAURING" UND SÜDLICH DES GRÜNZUGES (TEILBEREICH 1) SOWIE WESTLICH DER STRASSE "AM RAPSFELD" (TEILBEREICH 2)

## PLANZEICHNUNG -TEIL A-



Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141ff) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466 ff).

LEGENDE	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 a § 9 Abs. 7 BauGB
Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
	Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB, § 19, § 20 und § 22 BauNVO	
	Geschoßflächenzahl als Höchstmaß
	Grundflächenzahl als Höchstmaß
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
	Offene Bauweise
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO	
	Baugrenze
Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Zweckbestimmung:	
	Privater Wohnweg
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB	
	Müllbehältersammelplatz zur Abfuhr
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und 25 b BauGB	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Zweckbestimmung:	
	vorhandener Knick
Darstellungen ohne Normcharakter	
	vorhandene Gebäude
	Flurstücksbezeichnung
	vorhandene Flurstücksgrenze
Sonstige Planzeichen	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsbetriebe § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

## TEXT -TEIL B-

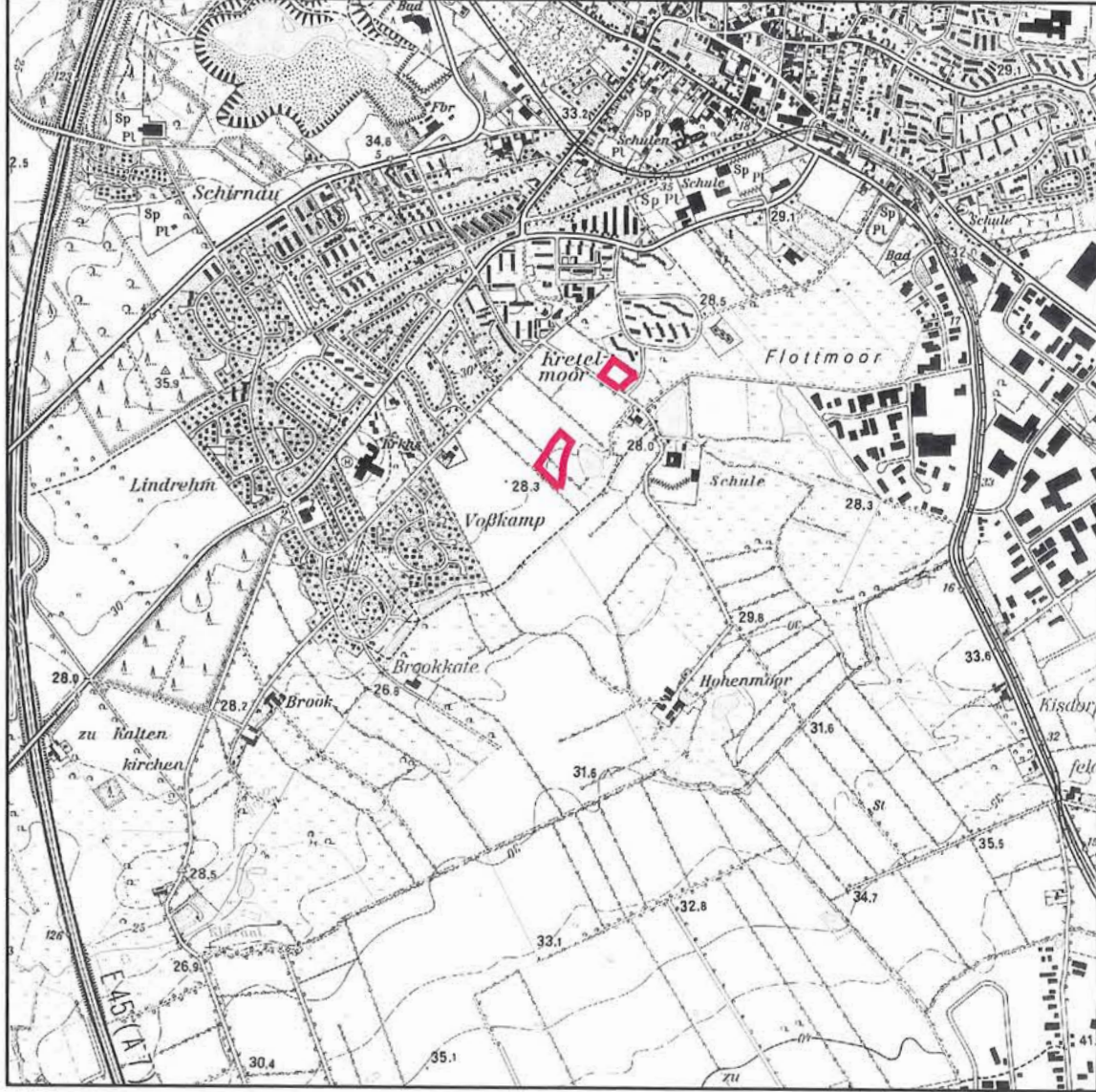
Die textlichen Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 52 A, einschl. der 2. Änderung, gelten unverändert fort.

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 25.05.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 127 am 03.06.2005 erfolgt.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 18.07.2005 bis 18.08.2005 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlichen Belange wurden nach § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 13.07.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. *X und nach 54 Abs. 2 mit Schreiben vom 6.10.2005*
- Der Bau- und Umweltausschuss hat am 27.09.2005 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52A "Südöstlich des Brookweges" beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52A "Südöstlich des Brookweges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Entwurf der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 10.10.2005 bis zum 10.11.2005 während der Dienstzeiten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Anregungen zu den umweltbezogenen Stellungnahmen wurden nicht abgegeben. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am 30.09.2005 in der Segeberger Zeitung Nr. 229 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Kaltenkirchen, den *20.12.2005*  
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am *28.11.05* sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Neumünster, den *19. Dez. 2005*  
öffentl. best. Vermessung.

- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.12.2005 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52A "Südöstlich des Brookweges" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde von der Stadtvertretung in der Sitzung am 13.12.2005 als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2005 gebilligt.  
Kaltenkirchen, den *20.12.2005*  
Bürgermeister
- Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52A "Südöstlich des Brookweges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.  
Kaltenkirchen, den *20.12.2005*  
Bürgermeister
- Der Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52A "Südöstlich des Brookweges" und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am *22.12.2005* in der Segeberger Zeitung Nr. *231* öffentlich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeiten und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am *23.12.2005* in Kraft getreten.  
Kaltenkirchen, den *10.1.2006*  
Bürgermeister

ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 25.000



## SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 52 A

"SÜDÖSTLICH DES BROOKWEGES"

VORENTWURF

§ 4 (1) BauGB

§ 3 (2) BauGB

SATZUNG

LEG ENTWICKLUNG GMBH  
Fabrikstraße 7 - 24103 Kiel  
Tel. 0431/9796-04

13.12.2005